

LandFrauenverband Württemberg-Baden e.V.

Olgastr. 83

70182 Stuttgart

Tel.: 0711 24 89 27-0

Fax 0711 24 89 27-50

E-Mail: info@landfrauen-bw.de

www.landfrauen-bw.de

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, VERFLECHTUNG

- (1) Der Verein führt den Namen
„LandFrauenverband Württemberg-Baden e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verband ist überparteilich und überkonfessionell. Sein Verbandsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des ehemaligen Landes Württemberg-Baden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Satzung des Landesverbandes „LandFrauenverband Württemberg-Baden e.V.“ ist für die Ortsvereine und Kreisverbände verbindlich. Näheres ist ergänzend in § 12 geregelt.
- (5) Die Ortsvereine und Kreisverbände vermitteln ihren Mitgliedern die Zugehörigkeit zum LandFrauenverband Württemberg-Baden e.V.

§ 2

AUFGABEN UND ZIELE

- (1) Zu den wichtigsten Aufgaben und Zielen des LandFrauenverbandes gehören:
 1. Die soziale, wirtschaftliche und rechtliche Situation von Frauen und Familien im ländlichen Raum zu verbessern.
 2. Die berufsständischen Interessen der Frauen in der Landwirtschaft wahrzunehmen.
 3. Die Weiterbildung und Qualifizierung der Frauen im ländlichen Raum im Sinne der Erwachsenenbildung zu fördern.
 4. Sich für die Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung der Jugend auf dem Lande, insbesondere im Bereich der Hauswirtschaft, einzusetzen.
 5. Mit Organisationen und Einrichtungen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen, zusammenzuarbeiten.
- (2) Der Verband arbeitet mit dem Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. sowie mit anderen Verbänden und Institutionen zusammen, die im Besonderen die Belange der Frau und Familie vertreten.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied kann jede Frau werden und Jugendliche bis 18 Jahre. Bei Minderjährigen erfolgt die Anmeldung durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in. Die Mitgliedschaft wird durch die Anmeldung bei der Ortsvorsitzenden erworben.
- (2) Männer, die die Aufgaben und Ziele des LandFrauenverbandes unterstützen, können fördernde Mitglieder werden. Über den Antrag entscheidet die Orts-, Kreis- oder Landesebene.
- (3) Organisationen, die die Aufgaben und Ziele des LandFrauenverbandes unterstützen, können kooperative Mitglieder auf Landesebene werden. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.
- (4) Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder gemäß Absatz 1.
- (5) Die Mitgliedschaft endet bei Tod des Mitglieds, bei kooperativen Mitgliedern durch Auflösung der Organisation oder durch die Austrittserklärung mit einer 3-monatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres.
- (6) Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verband gröblich verletzt oder dem Gesamtinteresse zuwiderhandelt.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.
Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Sie bleiben bis zum Tage des Ausscheidens an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe gebunden. Sie sind verpflichtet, noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband zu erfüllen.
- (7) Zum Ehrenmitglied kann nur ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um den LandFrauenverein oder LandFrauenverband verdient gemacht hat. Im Übrigen gilt die Ehrenordnung des LandFrauenverbandes Württemberg-Baden e.V. in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 4

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER DER ORTSVEREINE UND KREISVERBÄNDE

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu beachten und die festgelegten Beiträge zu leisten.

§ 5

GLIEDERUNG UND ORGANISATION

- (1) Der Verband gliedert sich in Ortsvereine und Kreisverbände. Sie sind nicht rechtsfähige Vereine.
Die Ortsvereine und Kreisverbände können kulturelle, gesellige, sportliche und ähnliche Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung in eigener Verantwortung durchführen. Die Ortsvereine und Kreisverbände sind selbstständig und für ihren Geschäftsbereich verantwortlich. Sie haben eine eigene Kassenführung und Rechnungslegung. Zur Deckung ihrer Ausgaben können sie eigene Beiträge erheben.
- (2) Die Mitglieder eines Ortsvereins wählen die Ortsvorsitzende, deren Stellvertreterin oder das Vorsitzendenteam, die KassiererIn, die Schriftführerin und weitere Mitglieder der Ortsvorstandschaft. Es gilt die vom LandFrauenverband Württemberg-Baden e.V. verabschiedete Wahlordnung für die Ortsebene in der jeweiligen Fassung.
- (3) Im Gebiet eines politischen Kreises bestehen ein (oder mehrere) Kreisverbände. Die Ortsvorsitzenden und gegebenenfalls weitere Delegierte wählen die Kreisvorsitzende(n), deren Stellvertreterin(nen) und weitere Mitglieder der Kreisvorstandschaft. In der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes werden die Ortsvereine durch ihre Ortsvorsitzende(n) oder deren Stellvertreterin(nen) und gegebenenfalls durch weitere Delegierte vertreten. Es gilt die vom LandFrauenverband Württemberg-Baden e.V. verabschiedete Wahlordnung für die Kreise in ihrer jeweiligen Fassung.
- (4) Die Kreisvorsitzende(n) und gegebenenfalls weitere Delegierte vertreten die Mitglieder in der Mitgliederversammlung des Verbandes.

§ 6 ORGANE

Die Organe des LandFrauenverbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung)
- b) Das Präsidium
- c) Die Präsidentin

§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Delegierten der Kreisverbände.
- (2) Jeder Kreisverband wird für die ersten 1.000 Mitglieder durch seine Vorsitzende(n) als Delegierte vertreten. Je weitere angefangene 1.000 Mitglieder steht dem Kreisverband eine weitere Delegierte zu.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der/den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es von mindestens $\frac{1}{3}$ der Vorstandsmitglieder oder $\frac{1}{3}$ der Vorsitzenden der Kreisverbände unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird. Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder in virtueller Form stattfinden. Die Vorstandschaft einigt sich in einer Beschlussfassung auf eine Variante und teilt diese den Mitgliedern ordnungsgemäß und rechtzeitig mit.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der möglichen Stimmen abgegeben werden kann.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 1. Die Wahl des Präsidiums
 - 2. Festsetzung des Haushaltsplanes und Abnahme der Jahresrechnung
 - 3. Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung
 - 4. Aufstellung der Beitragsordnung
 - 5. Aufstellung einer Geschäftsordnung und Wahlordnung

6. Änderung der Satzung
7. Auflösung des Verbandes

§ 8 DAS PRÄSIDIUM

- (1) Dem Präsidium gehören an:
Die Präsidentin, drei Vizepräsidentinnen, bis zu sieben weitere Präsidiumsmitglieder, die Frauen sind, sowie die jeweilige Vorsitzende des Bundes der Landjugend im Landesbauernverband in Baden-Württemberg und der jeweilige Präsident des Landesbauernverbandes in Baden-Württemberg.
- (2) Alle Mitglieder der Kreisvorstandschafft können für die Wahl des Präsidiums vorgeschlagen werden. Ein Kreisverband kann jeweils nur eine Vertreterin im Präsidium haben.
- (3) Das Präsidium kann beschließen, dass die Präsidiumsmitglieder entsprechend vergütet werden.
- (4) Für die Wahl des Präsidiums gilt die Wahlordnung für die Ortsebene in der jeweiligen Fassung. Im Übrigen finden § 8 (4) und (6) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Präsidiumsmitglieder im Regelfall zum Zeitpunkt der Wahl das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sollten.
- (5) Die Geschäftsführerin gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an.
- (6) Das Präsidium hat alle Aufgaben zu erledigen, die nicht von anderen Organen wahrgenommen werden.
Für bestimmte Aufgaben kann das Präsidium Arbeitskreise oder Ausschüsse bilden. Stellungnahmen in der Öffentlichkeit kann nur das Präsidium / gegebenenfalls die Präsidentin [§ 9, (1), (3)] abgeben.
- (7) Das Präsidium bestellt eine Geschäftsführerin, der die laufenden Geschäfte übertragen werden.

§ 9 DIE PRÄSIDENTIN

- (1) Die Präsidentin führt die Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Organe. Sie erledigt dringende Angelegenheiten in eigener Verantwortung; sie hat darüber sobald als möglich den anderen Organen Bericht zu erstatten.
- (2) Die Präsidentin beruft die Sitzungen der Organe und die Tagungen des Verbandes ein.
- (3) Die Präsidentin und die drei Vizepräsidentinnen vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung ist jede allein befugt.
Im Innenverhältnis gilt folgendes:
Die Vertreterinnen dürfen erst tätig werden, insbesondere den Verband vertreten, wenn die Präsidentin verhindert ist oder die Vizepräsidentinnen von ihr ermächtigt werden.

§ 10 WAHLDAUER

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf die Dauer von 3 Jahren geheim gewählt.
- (2) Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Mitglieder des Präsidiums bis zur Wahl der Nachfolgerinnen die Geschäfte weiter.

§ 11 BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Die Einberufung von Sitzungen der Organe hat unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Aus wichtigem Grund kann eine Sitzung auch kurzfristig einberufen werden.
- (3) Eine Ergänzung der Tagesordnung um weitere Tagesordnungspunkte ist zulässig, wenn dies einstimmig beschlossen wird.
Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes in dieser Satzung festgelegt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Nach weiterer Beratung ist gegebenenfalls die Stimme der Präsidentin ausschlaggebend.

- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige, die die meisten Stimmen erhalten hat.
Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, wird eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Diese Regelungen gelten nicht für die Mitgliederversammlung auf Ortsebene.
- (5) Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von der Präsidentin und der Schriftführerin unterzeichnet werden. Wenn nichts anderes bestimmt wird, ist die Geschäftsführerin die Schriftführerin.

§ 12

ORTSVEREINE / KREISVERBÄNDE

- (1) Für den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile kann ein Ortsverein gegründet werden. Er soll mindestens 7 Mitglieder haben.
- (2) Der Ortsverein nimmt die in § 2 der Satzung aufgenommenen Aufgaben und Ziele im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit wahr.
- (3) Organe des Ortsvereins sind:
- a. Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Vorsitzende(n)/das Vorsitzendenteam
- (4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Im Übrigen findet § 7 Absätze 1, 3, 5, 6 und § 11 Absatz 4 entsprechende Anwendung. Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder in virtueller Form stattfinden. Die Vorstandschaft einigt sich in einer Beschlussfassung auf eine Variante und teilt diese den Mitgliedern ordnungsgemäß und rechtzeitig mit. Die ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

- (5) Für die Wahl des Vorstands gilt die Wahlordnung für die Ortsebene in der jeweiligen Fassung. Im Übrigen findet § 8 (4) und (6) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Vorstandsmitglieder im Regelfall zum Zeitpunkt der Wahl das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sollten.
- (6) Die Vorsitzende(n) führt/führen die Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Organe. Im Übrigen gilt § 9 Absatz 2 und Absatz 3, Satz 4. Die Vorsitzende und die Kassiererin sind allein verfügungsberechtigt. Zur Führung der Finanzen ist im Falle eines Vorsitzendenteams eine Verfügungsberechtigte zu benennen.
- (7) Zur Auflösung eines Ortsvereins bedarf es zweier Mitgliederversammlungen. Bei der ersten muss der Landesverband eingeladen werden. Erst sechs Monate danach kann die Mitgliederversammlung die Vereinsauflösung beschließen.
- (8) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird für die ländliche Erwachsenenbildung verwendet und fällt an das Bildungs- und Sozialwerk des LandFrauenverbandes Württemberg-Baden e.V. Dazu muss eine abschließende Kassenprüfung stattfinden.
- (9) Für die Kreisverbände gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

- (1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des LandFrauenverbandes beschließt, soll auch darüber beschließen, wer die Liquidation durchzuführen hat.
Wenn nichts anderes beschlossen wird, führen die Präsidentin und die drei Vizepräsidentinnen gemeinsam die Liquidation durch.
- (2) Bei der Auflösung des Verbandes ist über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.
Nach Erfüllung der Rechtsverbindlichkeiten ist das verbleibende Vermögen zunächst für soziale Hilfeleistungen an die Angestellten, die durch die Auflösung besonders betroffen sind, zu verwenden. Der Rest wird für die ländliche Erwachsenenbildung verwendet und fällt an das Bildungs- und Sozialwerk des LandFrauenverbandes Württemberg-Baden e.V.

Satzung in der Fassung vom 20. April 2021